BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Rolf Tassius
Notar

Briloner Landstraße 14 - 34497 Korbach
Tel. 05631/7008 - Fax 05631/63937

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift.

Korbach, den 26. Feb. 1996

Notar

Nr. 33 der Urkundenrolle für 1996

V e r h a n d e l t
zu Korbach am 23.02.96

Vor dem unterzeichneten Notar
im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)

ROLF TASSIUS
mit dem Amtssitz in Korbach

erschien heute von Person bekannt:

der Landwirt Ulrich Friedrich Heinze, geb. am 23.01.52, Meierweg 11,
34513 Waldeck-Oberwerbe

ICRO

Der Erschienene erklärte:

Ich nehme bezug auf die Teilungserklärung vom 01.12.1995 -UR-Nr. 309/95 des amtierenden Notars- und ändere bzw. ergänze diese unter Bezugnahme auf die seitens des Grundbuchamtes ergangene Zwischenverfügung wie folgt:

1):

a)
Der Bestandteilszuschreibungsantrag gem. Ziff. 1.2 der Teilungserklärung wird zurückgenommen.

An dessen Stelle werden die Grundstücke Gemarkung Oberwerbe Flur 1 Flurstücke 69/4, 69/13, 69/5, 69/11 und 69/12 gem. § 890 Abs. 1 BGB vereinigt. Die Eintragung der Vereinigung im Grundbuch wird bewilligt und beantragt.

Zugleich wird das Recht Abt. II Nr. 1 auf die Parzellen 69/13, 69/5, 69/11 und 69/12 zu den Bedingungen der Eintragungsbewilligung vom 13.09.52 und 08.12.52 erstreckt und die Eintragung der Erstreckung im Grundbuch bewilligt und beantragt.

b)
Hinsichtlich des Rechts Abt. III Nr. 1 (Grundschuld über DM 13.000,-- nebst 10% Jahreszinsen vom Eintragungstage ab zugunsten der Kreissparkasse Waldeck in Korbach) werden die Grundstücke

Gemarkung Oberwerbe Flur 1 Flurstück 69/4 = 395 qm
und Gemarkung Oberwerbe Flur 1 Flurstück 69/11 = 95 qm

in die Mithaft der Grundschuld zu den Bedingungen der Bewilligung vom 31.03.1955 einbezogen und die Eintragung der Nachverpfändung im Grundbuch bewilligt und beantragt.

Der Eigentümer unterwirft sich in Ansehung der Grundschuld nebst Zinsen gem. § 800 ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung in den nachverpfändeten Grundbesitz in der Weise, daß die sofortige Zwangsvollstreckung auch gegen den

jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll und bewilligt und beantragt die Eintragung der Unterwerfung im Grundbuch.

Hinsichtlich des Rechts Abt. III Nr. 2 (Grundschuld über DM 30.000,-- nebst 10% Jahreszinsen vom 05.09.60 ab zugunsten der Kreissparkasse Waldeck in Korbach) wird das Grundstück

Gemarkung Oberwerbe Flur 1 Flurstück 69/4 = 395 qm

in die Mithaft der Grundschuld zu den Bedingungen der Bewilligung vom 05.09.60 einbezogen und die Eintragung der Nachverpfändung im Grundbuch bewilligt und beantragt.

Der Eigentümer unterwirft sich in Ansehung der Grundschuld nebst Zinsen gem. § 800 ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung in den nachverpfändeten Grundbesitz in der Weise, daß die sofortige Zwangsvollstreckung auch gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll und bewilligt und beantragt die Eintragung der Unterwerfung im Grundbuch.

2):

a) Ziff. 2 Nr. 1, 2 und 3 wird dahingehend ergänzt, daß die zu den Wohnungen Nr. 1, 2, und 3/4 gehörenden Kellerräume "gelegen sind im im Erdgeschoß des Hauses Meierweg 13, Block II".

Die Wohnung Nr. 4 Hs. Nr. 11 ist die einzige, die über einen Abstellraum im "Erdgeschoß" des Hauses Nr. **11** verfügt. Insoweit wird Die Teilungserklärung geändert und das Wort Kellergeschoß in "Erdgeschoß" berichtigt.

b) Die Wohnung I 1 verfügt nur über einen Kellerraum. Ziff. 2 Nr. 1 wird dahingehend berichtigt, daß nur ein Kellerraum zur Wohnung gehört.

c) Die Wohnung I 2 verfügt über zwei Kellerräume. Ziff. 2 Nr. 2 wird dahingehend berichtigt, daß zum Sondereigentum gehören "zwei Kellerräuume im Erdgeschoß des Hauses Meierwerg 13, Block II".

d) Zu Ziff. 2 Nr. 13 wird klargestellt, daß das Teileigentum nur aus einem Raum besteht. Das Wort "jeweils" wird gestrichen, das Wort "Werkstatträumen" in "Werkstattraum" geändert.

e) Eine Darstellung des Ölkellers nebst Nebenraum im Lageplan ist nicht möglich, da diese Räume unterirdisch, in der direkt an das Haus anschliessenden Felswand, an welche angebaut bzw. in welche hineingebaut wurde, liegen. Aus diesem Grunde kann kein geänderter Lageplan eingereicht werden.

f) Ziff. 2 Nr. 7 wird dahingehend geändert, daß sich der Abstellraum im 1. Obergeschoß des Hauses Meierweg 13, Block II, befindet.

g) Ziff. 2 Nr. 13 und 14 wird dahingehend geändert, daß die Garagen im Aufteilunssplan mit TE II (Nr. 14) bzw. TE III (Nr. 15) bezeichnet sind.

h) Das zu Wohnung Nr. 1, Hs. Meierweg 13, Block II unter Ziff. 2 Nr. 7 niedergelegte Sondernutzungsrecht an der Terrasse ist in anliegendem Plan, der zum Gegenstand der Teilungserklärung gemacht wird, rot umrandet und mit Maßen bezeichnet, aus welchen sich die Größe um Umrisse der vom Sondernutzungsrecht umfaßten Grundstückfläche ergibt.

i) Ziff. 2 Nr. 5 und 6 wird dahingehend berichtigt, daß sich die Räume im Erdgeschoß befinden.

Aufgrund vorstehender Änderungen fasse ich die in Ziff. 2 der Teilungserklärung niedergelegte Teilung neu wie folgt:

2. Teilung

Das Wohnungsunternehmen teilt das Eigentum an dem vorbezeichneten Grundstück gemäß § 8 WEG in Miteigentumsanteile in der Weise, daß mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer in sich abgeschlossenen Wohnung (Wohnungseigentum), in sich abgeschlossenen gewerblichen Räumen oder an einer Garage (Teileigentum) verbunden ist, wie folgt:

1. Miteigentumsanteil von 9.955/100.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der in Block I,
im Hause Meierweg 11, im Erdgeschoß gelegenenen Wohnung
nebst 1 Abstellraum im Erdgeschoß des Hauses Meierweg 13,
Block II, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1, Block I bezeichnet.

Dem jeweiligen Eigentümer steht das ausschließliche
Nutzungsrecht an dem mit Nr. SN 7 bezeichneten
Pkw-Einstellplatz und dem mit SN Whg. 1 Block I G 1 bezeichneten
Terrasse zu.

Die Wohnfläche beträgt 99,06 qm.

2. Miteigentumsanteil von 14.710/100.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der in Block I,
im Hause Meierweg 11, im Obergeschoß gelegenen Wohnung nebst
2 Abstellräumen im Erdgeschoß des Hauses Meierweg 13,
Block II, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2, Block I bezeichnet.

Dem jeweiligen Eigentümer steht das ausschließliche
Nutzungsrecht an dem mit Nr. SN 3 bezeichneten
Pkw-Einstellplatz, dem in der der Teilungserklärung
beigefügten Zeichnung mit SN Whg. 2 Hs. 11 Block I G 2
bezeichneten Terrasse sowie der mit SN Whg. 2 Hs. 11 Block I GA2
bezeichneten Garage zu.

Die Wohnfläche beträgt 146,37 qm.

3. Miteigentumsanteil von 4.753/100.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der in Block I
im Hause Meierweg 11,
im Dachgeschoß links gelegenen Wohnung nebst Balkon und
1 Abstellraum im Erdgeschoß des Hauses Meierweg 13,
Block II, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3, Block I bezeichnet.

Manoury, Katrin & André
MW 11 oben links
Grundbuch 216

Dem jeweiligen Eigentümer steht das ausschließliche

Nutzungsrecht an dem mit Nr. SN 6 bezeichneten Pkw-Einstellplatz zu.

Die Wohnfläche beträgt 47,30 qm.

4. Miteigentumsanteil von 7.293/100.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der in Block I
im Hause Meierweg 11,
im Dachgeschoß rechts gelegenen Wohnung nebst Balkon,
und einem Abstellraum im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan
mit Nr. 4, Block I bezeichnet.

Manoury, Katrin & André
MW 11 oben rechts

Dem jeweiligen Eigentümer steht das ausschließliche
Nutzungsrecht an dem mit Nr. SN 1 bezeichneten
Pkw-Einstellplatz zu.

Grundbuch 217

Die Wohnfläche beträgt 72,57 qm.

5. Miteigentumsanteil von 1.577/100.000
verbunden mit dem Sondereigentum an dem in Block I
im Hause Meierweg 11, im Erdgeschoß gelegenen Raum,
im Aufteilungsplan mit Nr. TE I, Block I bezeichnet.

Die Nutzfläche beträgt 15,69 qm.

6. Miteigentumsanteil von 791/100.000
verbunden mit dem Sondereigentum an dem in Block I
im Hause Meierweg 11, im Erdgeschoß gelegenen Raum,
im Aufteilungsplan mit Nr. TE II, Block I bezeichnet.

Die Nutzfläche beträgt 7,87 qm.

7. Miteigentumsanteil von 9.685/100.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der in Block II
im Hause Meierweg 13,
im Erdgeschoß, 1. Obergeschoß und Dachgeschoß gelegenen Wohnung

Manoury jun.
Peter & Dani

MW 13a

nebst 1 Abstellraum im Erdgeschoß des Hauses Meierweg 13, Block II, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1, Block II, bezeichnet.

Dem jeweiligen Eigentümer steht das ausschließliche Nutzungsrecht an dem mit Nr. SN 2 bezeichneten Pkw-Einstellplatz sowie dem mit SN Whg. 1 Hs. 13 Block II G3 bezeichneten Grundstücksteil zu.

Die Wohnfläche beträgt 96,37 qm.

8. Miteigentumsanteil von 11.291/100.000

verbunden mit dem Sondereigentum an der in Block II im Hause Meierweg 13, im 1. Obergeschoß und Dachgeschoß gelegenen Wohnung nebst 1 Abstellraum im Erdgeschoß, Block II , im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2, Block II, bezeichnet.

Manoury, Katrin & André
MW 13b OGDG rechts
geteilt
78.91/100.000
34.00/100.000

Grundbuch 221

Dem jeweiligen Eigentümer steht das ausschließliche Nutzungsrecht an dem mit Nr. SN 9 bezeichneten Pkw-Einstellplatz zu.

Die Wohnfläche beträgt 112,35 qm.

9. Miteigentumsanteil von 8.417/100.000

verbunden mit dem Sondereigentum an der in Block II im Hause Meierweg 13, 1. Obergeschoß und Dachgeschoß gelegenen Wohnung nebst einem Abstellraum im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3, Block II, bezeichnet.

Manoury, Katrin & André
MW 13b OGDG links

Grundbuch 222

Dem jeweiligen Eigentümer steht das ausschließliche Nutzungsrecht an dem mit Nr. SN 10 bezeichneten Pkw-Einstellplatz zu.

Die Wohnfläche beträgt 83,75 qm.

10. Miteigentumsanteil von 6.963/100.000

verbunden mit dem Sondereigentum an der in Block II
im Hause Meierweg 13, 1. Oberschoß und Dachgeschoß
gelegenen Wohnung nebst
einem Abstellraum im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan
jeweils mit Nr. 4, Block II bezeichnet.

Dem jeweiligen Eigentümer steht das ausschließliche
Nutzungsrecht an dem mit Nr. SN 4 bezeichneten
Pkw-Einstellplatz zu.

Die Wohnfläche beträgt 69,29 qm.

11. Miteigentumsanteil von 9.417/100.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der in Block II
im Hause Meierweg 13, 1. Oberschoß und Dachgeschoß
gelegenen Wohnung nebst einem Abstellraum im Erdgeschoß,
im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 5, Block II bezeichnet.

Dem jeweiligen Eigentümer steht das ausschließliche
Nutzungsrecht an dem mit Nr. SN 5 bezeichneten
Pkw-Einstellplatz zu.

Die Wohnfläche beträgt 93,71 qm.

12. Miteigentumsanteil von 7.481/100.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der in Block II
im Hause Meierweg 13, Erdgeschoß gelegenen Wohnung nebst einem
Abstellraum im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan jeweils
mit Nr. 6, Block II bezeichnet.

Manoury, Katrin & André
MW 13b EG rechts

Dem jeweiligen Eigentümer steht das ausschließliche
Nutzungsrecht an dem mit Nr. SN 8 bezeichneten
Pkw-Einstellplatz zu.

Grundbuch 225

Die Wohnfläche beträgt 74,44 qm.

13.Miteigentumsanteil von 3.941/100.000
verbunden mit dem Sondereigentum an dem in Block II
im Hause Meierweg 13 im Erdgeschoß gelegenen Werkstattraum,
im Aufteilungsplan mit Nr. TE III, Block II bezeichnet.

Manoury, Katrin & André
MW 13b Kellerraum / Werkstatt

Die Nutzfläche beträgt 39,22 qm.

Grundbuch 226

14.Miteigentumsanteil von 1.863/100.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der in Block II
im Hause Meierweg 13 gelegenen Garage, im Aufteilungsplan
mit TE I, Block II bezeichnet.

Die Nutzfläche beträgt 18,54 qm.

15.Miteigentumsanteil von 1.863/100.000
verbunden mit dem Sondereigentum an der in Block II
im Hause Meierweg 13, gelegenen Garage, im Aufteilungsplan
mit TE II, Block II bezeichnet.

Die Nutzfläche beträgt 18,54 qm.

Insgesamt: 100.000/100.000

==========

3)
In Ziff. 14 wird das Wort "Untergemeinschaft" durch das Wort "Untereigentümer-versammlung" an allen Stellen ersetzt.

4)
Ziff. 5 Nr. (1) wird wie folgt modifiziert:

4)

a)

Ziff. 5 Nr. (1) wird wie folgt modifiziert:

(1) Die Baulichkeiten gliedern sich in 2 Bereiche, das Gebäude Meierweg 11 mit den Sondereigentümern Whg. Nr. 1, 2, 3, 4 und TE I und TE II und das Gebäude Meierweg 13 mit den Sondereigentümern Whg. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 TE I, TE II und TE III. Schuldrechtlich werden die einzelnen Bereiche der gemeinschaftlichen Nutzung der jeweiligen Miteigentümer zugewiesen. Dem Nutzungsrecht unterliegt jeweils die gesamte Bausubstanz der Gebäude mit allen technischen Einrichtungen und Anlagen und sämtlichen Räumen im Haus, die nicht im Sondereigentum stehen. Die Miteigentümer des jeweils anderen Gebäudes sind von der Nutzung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die gemeinsame Heizungsanlage und den Heizungsraum im Gebäude Meierweg 11 und den Öllagerraum nebst Öllager sowie den Trockenraum im Gebäude Meierweg 13, deren Nutzung einschließlich des ungehinderten Zugangs steht auch den Sondereigentümern des jeweils anderen Gebäudes zu. Dabei darf der Zutritt zur Heizung nur in Abstimmung mit dem Verwalter erfolgen. Dieser verwahrt den Schlüssel zum Heizungsraum. Ist ein Verwalter nicht bestellt, tritt an dessen Stelle der Hausmeister. Die Zuwegungen, die zum Erreichen der 3 gemeinschaftlichen Räume benutzt werden dürfen, sind in dem anliegenden Plan gelb makiert. Dieser ist Gegenstand der Teilungserklärung.

b)

Ziff. 7 Abs. 1 wird wie folgt neugefaßt:

Die Instandhaltung der zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Teile der Gebäude obliegt den Wohnungseigentümern des jeweiligen Gebäudes, die der Heizungsanlage, des Heizungsraums, des Öllagers, des Öllagerraums sowie des Trockenraums und des Grundstücks obliegt der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, sie ist vom Verwalter durchzuführen.

5)

Ziff. 14 Abs. 1 wird folgender Absatz vorangesetzt:

Angelegenheiten, über die nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder nach dem

Inhalt dieser Teilungserklärung die Wohnungseigentümer durch Beschluß entscheiden können, werden durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Wohnungseigentümer geordnet.

...

6)
Vorstehende Erklärungen gebe ich -soweit erforderlich- zugleich als Bevollmächtigter der Erwerber der Wohnung Nr. 4 gem. der unter Ziff. III des Kaufvertrages vom 01.12.1995 -UR-Nr. 310/95 des amtierenden Notars- niedergelegten Vollmacht ab.

Im übrigen bleibt die Teilungserklärung unverändert.

Das Protokoll wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, ihm der Plan zur Einsichtnahme vorgelegt, von ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: